

# Hinweis zum Lohnausgleich 2017/2018 für Betriebe, die Formulare nutzen

Wiesbaden, im Dezember 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei Arbeitnehmern, die im Dezember 2017 nicht in einem Vollzeitarbeitsverhältnis beschäftigt sind, ist der Lohnausgleich-Betrag zu kürzen. Der auszuzahlende Lohnausgleich-Betrag verringert sich dann im Verhältnis der tatsächlichen jährlichen Arbeitszeit zur tariflichen jährlichen Arbeitszeit. Siehe hierzu unsere Hinweise im Rundschreiben Nr. 3/2017.

Die Teilzeitquote ist aus dem Verhältnis der geleisteten Arbeitsstunden (LAG-Stunden Ist) zu den möglichen Arbeitsstunden zu ermitteln:

- LAG-Stunden Ist: Lohnzahlungspflichtige Stunden einschließlich der Ausfallstunden wegen Krankheit, Schlechtwetter und Kurzarbeit. Stunden für Kurzarbeit können auf den Meldewegen nicht übermittelt werden und sind uns daher gesondert mitzuteilen.
- Arbeitsstunden Soll: Mögliche Arbeitsstunden eines Vollzeitarbeitnehmers innerhalb der gemeldeten Beschäftigungszeiten (Montag bis Donnerstag acht Stunden, Freitag sieben Stunden) ohne Lohnausgleichstage und Urlaubstage.

Aus dem Verhältnis der beiden Zahlen ergibt sich die Teilzeitquote.

Um Ihnen die Ermittlung der Teilzeitquote zu erleichtern, werden die LAG-Stunden Ist und die Arbeitsstunden Soll auf der Arbeitnehmermeldung angedruckt:

The image shows a screenshot of a 'Arbeitnehmermeldung' (Employee Registration) form. A red box highlights the 'Lohnausgleich' (Wage Adjustment) section at the bottom left of the form. A red arrow points from this section to a larger callout box on the right. The callout box contains the following information:

Lohnausgleich	
Stundenlohn	
Lohnausgleich	85,80 €
LAG-Stunden Ist	724,0
Arbeitsstunden Soll	1.583,4

Bei der Ermittlung der Teilzeitquote, die ggf. als Korrekturfaktor bei der Lohnabrechnung zu verwenden ist, sind jeweils zu den Ist- und den Sollstunden des Kalenderjahres die Ist- und die Sollstunden des Dezembers zu addieren. Durch Teilen der beiden Summen ergibt sich die Teilzeitquote. Siehe hierzu folgendes Beispiel:

...

Meldung der Arbeitnehmerdaten	
Eintrittsdatum lfd. Monat	
Austrittsdatum lfd. Monat	
Beschäftigungstage lfd. Monat	
Beitragspfl. Brutto Lohnsumme	911,89 €
Lohnzahlungspflichtige Stunden	60,00
Stundenlohn	12,00 €
<input type="checkbox"/> Ausschl. stationär tätig	Berufsgruppe 2
Ausfallstunden Krankheit ohne Lohnfortzahlung	
Einmalbezüge im Meldemonat	
Ausfallstunden ÜBG/Saison-KUG	
Stand Arbeitszeitkonto am Monatsende +/-	
Im Meldemonat ausgezahltes Urlaubsgeld Vorjahr	
Gewährte Tage	1
Gewährtes Urlaubsgeld	82,08 €
+ 30% zusätzliches Urlaubsgeld	24,62 €
Gewährtes Urlaubsgeld	106,70 €
<input type="checkbox"/> Dieses Feld bei Sonderfall (Abgeltung gem. § 8 Ziffer 8 RTV) ankreuzen.	
Im Meldemonat ausgezahltes Urlaubsgeld laufendes Jahr	
Gewährte Tage	
Gewährtes Urlaubsgeld	€
+ 30% zusätzliches Urlaubsgeld	€
Gewährtes Urlaubsgeld	€
<input type="checkbox"/> Dieses Feld bei Sonderfall (Abgeltung gem. § 8 Ziffer 8 RTV) ankreuzen.	
Im Meldemonat ausgezahltes Überbrückungsgeld	
Bitte Antrag auf ZWG beifügen.	
ÜBG-Std. (max. 150 Std. im Kalenderjahr)	
Brutto-Stundenverdienst	€
x 75% = Gewährtes ÜBG	€
Im Meldemonat ausgezahlter Lohnausgleich	
Stundenlohn letzter Abrechnungszeitraum	12,00 €
Lohnausgleich	85,19 €
Verkürzte Arbeitszeit: monatlich durchschnittlich vergütete Arbeitszeit (Std.)	

Beispiel:

Thilo Teilzeit hat im Zeitraum von Januar bis November 2017

- 724,0 Ist-Stunden
- 1.583,4 Soll-Stunden

Im Dezember 2017 arbeitet er 60 von möglichen 147 Arbeitsstunden (tarifliche Arbeitszeit 01.01.-22.12. und 27.-29.12.2017).

Er nimmt im Dezember 2017 einen Tag Urlaub.

Der Teilzeitgrad wird wie folgt ermittelt:

$$\frac{\text{Ist-Stunden Jan.-Nov.} + \text{Std. Dez.}}{\text{Soll-Stunden Jan.-Nov.} + \text{Std. Dez.}} =$$

$$\frac{724,0 \text{ Std.} + 60 \text{ Std.}}{1.583,4 \text{ Std.} + 147 \text{ Std.} - 7,8 \text{ Std.}} =$$

$$\frac{784,0 \text{ Std.}}{1.722,6 \text{ Std.}} = 45,51 \%$$

Daraus ermitteln sich folgende Lohnausgleichsbeträge:

- Lohnausgleich gesamt laut Lohnausgleichstabelle: 280,80 € x 45,51 % = 127,79 €  
 davon  
 - Lohnausgleich für den 25. und 26.12.2017: 187,20 € x 45,51 % = **85,19 €**  
 - Lohnausgleich für den 01.01.2018: 93,60 € x 45,51 % = 42,60 €

Im Dezember 2017 sind für den Arbeitnehmer **85,19 €** Lohnausgleich zu zahlen.

Als Hilfestellung für die Berechnung haben wir unter [www.sokageruest.de/downloads](http://www.sokageruest.de/downloads) unter **Betriebsbetreuung/Arbeitnehmerleistungen** die Datei **Lohnausgleich 2017/2018 Teilzeitgradrechner** hinterlegt.

Mit freundlichen Grüßen  
 Ihre  
 Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes  
 Der Vorstand